



# Amtsblatt

## des Ennepe-Ruhr-Kreises

Herausgeber: Kreisverwaltung EN

3. Jahrgang

Schwelm, 13.07.2010

Nr. 17

### *Inhaltsverzeichnis:*

Lfd.Nr.	Datum	Titel	Seite
1.	13.07.2010	Bekanntmachung Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 12.07.2010	1
2.	01.07.2010	Bekanntmachung Öffentliche Zustellung	3

### **1. Bekanntmachung Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 12.07.2010**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/ SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 12.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Träger des Rettungsdienstes**

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 750, 793), sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis vom 13.06.2005 Träger des Rettungsdienstes für den gesamten rettungsdienstlichen Bereich des Kreises, somit auch Durchführender von Aufgaben und insofern Träger der Rettungswachen.

#### **§ 2**

#### **Durchführung von Krankentransporten und Rettungsdiensteinsätzen**

- (1) Die Durchführung von Krankentransporten und Rettungsdiensteinsätzen einschließlich der Notarzteinsätze erfolgt mit Einsatzmitteln und Personal der jeweiligen Standorte im Kreisgebiet, das gleichzeitig den Rettungsdienstbereich darstellt.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung durch ein Fahrzeug oder Personal eines bestimmten Standortes besteht nicht.

### § 3

#### Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden die unter § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren erhoben, soweit es sich nicht um Fehleinsätze handelt.
- (2) Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation übernommen.
- (3) Die Gebühren für ein NEF werden auch bei Behandlung durch die Notärztin/den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig. Für die Behandlung im RTW ohne anschließenden Transport ist die volle Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer b) zu entrichten.
- (4) Für die missbräuchliche Anforderung eines Rettungsmittels ist die Verursacherin/der Verursacher gebührenpflichtig; sie/er hat die entsprechende Gebühr nach § 4 Abs. 1 zu entrichten.

### § 4

#### Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme eines
  - a) Krankentransportwagens (KTW) 105 €
  - b) Rettungswagens (RTW) 375 €
  - c) Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) 400 €.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 gilt für Fahrten innerhalb des gesamten Rettungsdienstbereiches des Ennepe-Ruhr-Kreises unabhängig von Ausgangs- oder Zielort sowie Anforderungs-/Ausführungszeit.
- (3) Bei Transporten, bei denen bis zum Rücktransport das Rettungsmittel am Zielort verbleibt, wird nur eine Gebühr entsprechend der Ziffern a) bis c) berechnet.
- (4) Für Fahrten eines Rettungsmittels (KTW, RTW) außerhalb des Rettungsdienstbereichs wird bei einer Fahrstrecke von mehr als 100 Kilometern, gerechnet ab der Grenze des RDB-Bereiches, ab dem 1. Kilometer eine Pauschale von 2,00 € je einfachem gefahrenem Kilometer zusätzlich erhoben.
- (5) Die unter Absatz 1 Ziffern a und b genannten Gebührensätze gelten für die Beförderung einer Person. Für jede weitere Beförderte/jeden weiteren Beförderten wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten gleichmäßig verteilt.

### § 5

#### Gebührensuldnerin/ Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
  - a) die Benutzerin/der Benutzer (Patientin/Patient) des Krankentransportes bzw. Rettungsdienstes;
  - b) diejenige/derjenige, der/dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für die Benutzerin/den Benutzer obliegt,
  - c) die böswillig den Einsatz von Rettungsmitteln verursachende/n Person/en.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist auch, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Krankentransport- bzw. Rettungsdienstes veranlasst, ohne Benutzerin/Benutzer im Sinne des Absatzes (1) Buchstabe a) zu sein.
- (4) Als Gebührensuldnerin/Gebührensuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführerin/Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

### § 6

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Witten nimmt im Auftrag und im Namen des Ennepe-Ruhr-Kreises sämtliche im Zusammenhang mit der Abrechnung von Krankentransporten und Rettungsdiensteinsätzen entstehenden Abrechnungsaufgaben wahr.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Witten zu entrichten.
- (3) Das mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Abrechnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei gesetzlich Versicherten soll die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Die Gebührensuldnerin/der Gebührensuldner bleibt jedoch so lange verpflichtet, bis die Gebühr von dort entrichtet wurde.

- (5) Dieses gilt insbesondere für den von der Versicherten/dem Versicherten zu entrichtenden Eigenbehalt, für den ein gesonderter Bescheid erlassen werden kann und bei Nichtanerkennung durch die jeweilige Krankenkasse auch wird. Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung reduziert wird, gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 29.06.2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 12.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

58332 Schwelm, 13.07.2010

Dr. Brux

## **2. Bekanntmachung Öffentliche Zustellung**

- 36/1 -

Meine Verfügung vom 21.06.2010 und 25.06.2010  
Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen EN-RG 60

an Herrn **Roman Walasek**

geb.: 24.10.1960 in Ryki

letzter bekannter Aufenthaltsort: Ruhrstr.13, 58452 Witten

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94 ) - in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG durchzuführen.

Die Verfügung kann beim Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Hattinger Str.2 a, Zimmer 026, zu den Öffnungszeiten der Zulassungsstelle eingesehen werden.

Schwelm, 01.07.2010

Im Auftrag

gez.Schildt